



Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. · Schellingstraße 3-4, 39104 Magdeburg

**Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Leiter Referat 55 Integration  
Björn Malycha  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg**

Halle (Saale), 28.02.2020

## Stellungnahme zur Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Ausgestaltung und Umsetzung der Wohnsitzauflage gem. § 12a AufenthG in Sachsen-Anhalt Stellung zu nehmen.

Die Wohnsitzauflage beschreibt die Verpflichtung anerkannter Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigter und Personen mit einem Aufenthaltstitel wegen eines Abschiebehindernisses oder auf der Grundlage eines Flüchtlingsaufnahme-Programms verpflichtet, ihren Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet zu nehmen. Entsprechend §12a Aufenthaltsgesetz sind sie verpflichtet, für drei Jahre in dem Bundesland zu wohnen, welchem sie im Rahmen ihres Asylverfahrens zugeteilt wurden. Die Bundesländer können die Wohnsitznahme gem §12a Abs. 9 AufenthG zusätzlich auf eine Kommune (sogenannte „positive Wohnsitzregelung“) beschränken sowie bestimmte Orte ausschließen (sogenannte „negative Wohnsitzregelung“). Das Land Sachsen-Anhalt macht mit dem „Erlass zur Regelung des Wohnsitzes von Personen, die nach §12a Abs. 1 AufenthG einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land Sachsen-Anhalt unterliegen“ vom 17.01.2017 hiervon Gebrauch: Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis werden einem bestimmten Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zugewiesen. Darüber hinaus können die Landkreis über die „gemeindescharfe Zuweisung“ die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort innerhalb des Landkreises verfügen.

Bei einem solchen Eingriff in die persönliche Entscheidungsfreiheit eines Menschen bestehen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken, ist integrationspolitisch fragwürdig und wirkt sich negativ auf die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten aus.



## Rechtliche Bedenken

Die freie Wahl des Wohnortes zu verwehren, stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Entscheidungsfreiheit und Entfaltungsmöglichkeiten eines jeden Individuums dar. Das Völker- und EU-Recht lässt Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge nur in sehr eng begrenzten Ausnahmesituationen zu. Grundsätzlich wird gemäß [Art. 26 der Genfer Flüchtlings-Konvention \(GFK\)](#) für anerkannte Flüchtlinge die Bewegungsfreiheit garantiert – Freizügigkeit im Aufnahmestaat ist dadurch vorgesehen und nur beschränkbar, wenn dies, vereinfacht gesagt, gleichmäßig auf alle Drittstaatenangehörige angewendet wird. Da die Wohnsitzauflage nur für Flüchtlinge greift, stellt dies aus einen Rechtsbruch dar – eine Immobilisierung wie durch die Wohnsitzauflage ist nicht mit der GFK vereinbar.

Zudem sieht Art. 23 der GFK vor, dass Flüchtlinge im Bereich der Fürsorge wie Inländer\*innen zu behandeln sind. Hieraus folgt, dass eine Wohnsitzauflage gegenüber Flüchtlingen nicht zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelasten sowie anderer Ressourcen eingesetzt werden darf. Zu dieser Feststellung kam bereits das Bundesverwaltungsgericht im [Urteil vom 15.01.2008 \(BVerwG 1 C 17.07\)](#) und erklärte die damals praktizierten Wohnsitzauflagen für rechtswidrig.

Auch ein Urteil des [Europäischen Gerichtshofs vom 01.03.2016](#) über Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte bestätigt die Rechtswidrigkeit: Das Gericht erklärt, dass bei Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte die gleichmäßige Verteilung der Kosten von Sozialleistungen kein zulässiger Grund sei. Da Drittstaatsangehörige, die kein humanitäres Aufenthaltsrecht erhalten, keiner Wohnsitzauflage unterliegen, ist dies jedoch offensichtlich nicht der Fall. Eine Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, da die Integrationsmaßnahmen rund um Spracherwerb, Teilnahme am Erwerbsleben und in weiteren gesellschaftlichen Bereichen für alle Zugezogenen gleichermaßen gilt.

## Integrationspolitische Überlegungen

Als integrationspolitische Ziele definiert die Gesetzesbegründung vor allem die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache und die Existenz integrationsfördernder Angebote. In Gebieten mit geringem Bevölkerungsanteil sind diese Angebote gerade häufig nicht bzw. nicht ausreichend gegeben.

Integration ist kein einseitiger Prozess. Sie wird erst dort ermöglicht und schließlich auch erleichtert, wo Menschen auf Akzeptanz und soziale Geborgenheit stoßen. Selbst gewählte und bedarfsgerechte Unterstützungsstrukturen sind neben den erreichbaren



strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zentral für die Integration vor Ort. Dabei spielen die sozialen Netzwerke wie Familie, Freunde und Bekannte eine Schlüsselrolle. "Schließlich können persönliche Netzwerke, auch die der eigenen ethnischen Gruppe, Ressourcen und andere Informationen bereitstellen, die die Beschäftigungswahrscheinlichkeit und die Einstiegsgehälter erhöhen können (Dustmann et al. 2016 für Deutschland; Edin/Fredriksson/Åslund 2003 für Schweden und Munshi 2003 für die USA)."<sup>1</sup> Besteht kein Zugang zu selbst gewählten sozialen Netzwerken führt das im Zweifelsfall zu einer Verlangsamung der Integration.<sup>2</sup> Relevant ist dabei ebenfalls, dass Familie hier weiter als nach deutschem Rechtsverständnis gefasst wird. Von Bedeutung ist an dieser Stelle die Vertrauensbasis, die u.a. aufgrund familiärer Bindung, aber auch aufgrund ähnlicher Lebenserfahrungen bestehen. Diese persönlichen Netzwerke stellen jedoch im Rahmen der Wohnsitzauflage keinen Grund für eine Umverteilung dar und können somit nicht in Anspruch genommen werden, da die regionalen Kenntnisse nicht vorliegen, die für die Integration relevant sind.

Die Wahlmöglichkeit des Wohnraums ist als Voraussetzung für das Wohlbefinden nicht zu unterschätzen und die Wohnsitzauflage als massive Einschränkung zu bewerten.

Sie ist zudem kein isoliertes Instrument und müsste daher im weiteren System des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie seiner gesellschaftlichen Einbettung gesehen werden. Nicht-deutsche Personen sind gegenüber Deutschen in weitaus höherem Maße einer gesetzlichen wie auch sozialen Fremdbestimmung ausgesetzt. Das wirkt sich unmittelbar auf die Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Selbstwert aus. Die Einschränkung von selbstbestimmten Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten, besonders in basalen Fragen wie dem Wohnort, behindert die persönliche Entfaltung und kann, gepaart mit weiteren, nicht-gesetzlichen Assimilationserwartungen, bald zu Frustration, Verzweiflung und Depressionen führen.

Individuelles Wohlbefinden ist nur eine von vielen Bedingungen für gelingende Integration. Deswegen können Wohnsitzauflagen zu einer tatsächlichen

1 Brückner/Hauptmann/Jaschke (2020): Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – Kurzbericht. Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration, 3/2020, S. 4, <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb0320.pdf> (zuletzt aufgerufen, 28.02.2020).

Vgl. ebenfalls Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) (2017): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland. Eine Studie des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung, Berlin, S. 37ff.

2 Vgl. Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW), Tübingen, Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) SOKO Institut, (2017): Wie kann eine gesamtwirtschaftlich erfolgreiche Integration der Flüchtlinge gelingen? Abschlussbericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bielefeld, S. 42f. [http://www.iaw.edu/tl\\_files/dokumente/Abschlussbericht\\_Final\\_2017\\_06\\_01.pdf](http://www.iaw.edu/tl_files/dokumente/Abschlussbericht_Final_2017_06_01.pdf) (zuletzt aufgerufen, 28.02.2020).



Integrationsbehinderung beitragen und haben das Potenzial, individuell zu psychischen und psychosomatischen Erkrankungen zu führen. Neben den damit verbundenen moralischen Kosten treten also potentiell auch gesellschaftliche Kosten auf.

Derzeit werden Asylsuchende gemäß eines Verteilungsschlüssels auf die Bundesländer verteilt. Dieser nimmt jedoch keinen Bezug auf Interessen, Qualifikationen oder soziale Bindungen der Menschen.

Sachsen-Anhalt macht von der Möglichkeit Gebrauch, eine landesinterne Regelung mit kommunenscharfer Wohnsitzzuweisung zu nutzen. Auch hier dürfe die Norm des §12a Abs. 3 gelten, dass die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, die Möglichkeiten des Spracherwerbs und des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch die räumliche Beschränkung erleichtert werden. Wohnsitzauflagen können ihre integrationspolitische Wirkung jedoch erst entfalten, wenn sie einzelne Bedarfe berücksichtigen statt einer Quote mitsamt starrer Kriterien zu unterliegen. Die Regelung argumentiert mit den Individualbedarfen sowie als Funktion eines Förderinstrumentes zu fungieren, lässt jedoch die Individualbeurteilung und Perspektive der Betroffenen völlig außer Acht.

Auch in Sachsen-Anhalt stellen Abwanderung und Binnenmigration in ländlichen Gebieten eine große Herausforderung dar. Die Verpflichtung für Geflüchtete, ihren Wohnsitz auch in diesen strukturschwachen Kommunen zu nehmen, wird zwar häufig als Lösung für die Folgen des demographischen Wandels verstanden, stellt die Personen selbst aber vor enorme Herausforderungen. Es existieren meist wenige Möglichkeiten der Teilhabe; Arbeitsplätze bestehen vermehrt in Ballungsräumen; fehlende soziale Netzwerke und familiäre Bindungen erschweren die Arbeitsmarktintegration; Mangel an Weiterbildungsangeboten verunmöglicht die Aufnahme einer Beschäftigung (bspw. Fehlendes C1-Sprachangebot zum Beginn eines Studiums).

Häufig birgt schon die Erstverteilung aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Gemeinschaftsunterkünfte der Landkreise und kreisfreien Städte die grundsätzliche Problematik: Personen werden in Örtlichkeiten untergebracht, die so fernab der Zivilgesellschaft verortet sind, dass eine Integration quasi verunmöglicht wird. Die Gemeinschaftsunterkunft Harbke beispielsweise ist kilometerweit vom nächsten Ort entfernt – nichtsdestotrotz ist ein Umzug aus der Unterkunft nur möglich, wenn die Person in der Lage ist, andernorts Wohnung und Arbeit zu finden. Es zeigt sich schnell, dass dies ohne die Zuarbeit von Unterstützer\*innen wie Sozialarbeiter\*innen oder Beratungsstellen nur schwer handhabbar ist. In der Konsequenz führt dies zu Verzögerung für alle Beteiligten.

Bezüglich des Behördenkontakts muss zudem festgestellt werden, dass in den meisten Fällen nicht bei der ersten Initiative der betroffenen Person der Aufhebung der



Wohnsitzauflage zugestimmt wird. Eine Ablehnung hat jedoch großes Abschreckungspotential und führt für Viele dazu, dass ein zweiter Versuch nicht gewagt wird, weil die Angst vor potentieller Auseinandersetzung und Repression überwiegt.

Einzelfallbezogene Beratung und Förder- und Unterstützungsangebote, die die Betroffenen miteinbeziehen und ihre persönlichen Ressourcen und Ideen nutzen, sind angebracht, durch die Wohnsitzauflage meist jedoch verunmöglicht. Die Regelung verstößt damit klar gegen die im Gesetz formulierte Zielvorgabe der „Integration“.

## Mangelnde Gewährleistung von Gewaltschutz

Für besonders schutzbedürftige Gruppen stellt die Wohnsitzauflage eine besonders schwere Belastung dar. Dies wurde auch in Sachverständigen-Anhörungen und einer Stellungnahme des Bundesrates zur Thematik deutlich, die anlässlich der Entfristung des Integrationsgesetzes im Sommer 2019 durchgeführt wurden. Wir begrüßen daher das Rundschreiben des BMI und BMFSFJ vom 14.02.2020 zu Anwendungshinweisen bzgl. der Wohnsitzauflage. Da dieses jedoch nicht in Form eines Erlasses herausgegeben wurde, ist eine tatsächliche Anwendung der lediglich als „Hinweise für die Handhabung“ formulierten Punkte nicht zwangsläufig gegeben. Verantwortliche können sich daher auch weiterhin auf ihren Ermessensspielraum berufen.

Bezüge zu diesen Hauptkritikpunkten liegen im Rundschreiben vom 14.02.2020 vor – eine Durchführung in der Praxis ist bisher auf Grund der Aktualität jedoch noch nicht nachvollziehbar. Wir möchten daher im Folgenden erneut auf einige Kritikpunkte hinsichtlich des Gewaltschutzes verweisen.

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) äußerte nach Vorlage des Referent\*innenentwurfs zur Entfristung der Wohnsitzauflage im Februar 2019 **erhebliche Bedenken**. „Die Belange von gewaltbetroffenen und aus anderen Gründen besonders vulnerablen Frauen finden keine hinreichende Berücksichtigung in der gesetzlichen Regelung“, so die Präsidentin des djb Prof. Dr. Maria Wersig, und widersprächen Art. 4 der Istanbul-Konvention zum Schutz vor Gewalt.

Auch eine Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes (Juli 2019) berichtet von erheblichen Hürden für schnellen und effektiven Gewaltschutz, die durch die Wohnsitzauflage entstehen. Fallbeispiele aus der Praxis von Beratungsstellen und Frauenhäusern verdeutlichen darin die Negativkonsequenzen der Auflage:

- Die besondere Lebenssituation gewaltbetroffener und insbesondere allein erziehender geflüchteter Frauen wird durch die Wohnsitzregelung nicht hinreichend berücksichtigt, sondern hat teils sogar integrationsschädigende Auswirkungen auf sie.



- Die Härtefallregelung ist unzureichend, da der Antragsprozess zur Aufhebung von Wohnsitzauflagen in der Praxis oftmals zu Komplikationen führt und dem Gewaltschutz entgegensteht.
- Wohnsitzauflagen stellen erhebliche Aufnahmehürden für Frauenhäuser dar.

Wir sprechen uns daher klar für die konsequente Durchführung der im Rundschreiben genannten Erleichterungen für schutzberechtigte Personen aus.

Im Einzelnen kommen bei der Zuweisung auf die Bundesländer auch herkunftsland-bezogene Kriterien zum Tragen. Eine Häufung von Herkunftsländern in einzelnen BAMF-Außenstellen eröffnet die Möglichkeit von stärkeren Expertisen in der Bewertung und Beurteilung der dort vorgetragenen Asylbegehren. Für Schutz suchende Personen kann dieses Vorgehen eine Gefährdung bedeuten.

Konkret lässt sich beschreiben, dass saudi-arabische Schutzsuchender der BAMF-Außenstelle in Halberstadt zugewiesen wird. Saudische Frauen, die vor Verfolgung durch saudische Behörden fliehen, sind dadurch einfacher zu lokalisieren. Zudem sind sie potenziell auch der Bedrohung durch andere saudische Staatsangehörige ausgesetzt. Es ist leicht zu erkennen, dass bundes- wie auch landesgesetzliche Wohnsitzauflagen zu einer Potenzierung dieser Gefährdung führen, da durch sie ein einfachere Lokalisierung der betroffenen Personen eröffnet wird. Dies bestätigt ebenfalls die bereits beschriebene Bedrohung durch rassistische Gewalt im Falle von räumlicher Konzentration potentiell betroffener Personen aufgrund von Wohnsitzauflagen.

## Fallbeispiele

### *Herr M.:*

Der 19-jähriger Eritreer wurde in seinem direkten Wohnumfeld täglich beleidigt massiv rassistisch bedroht. Die Täter konnten nicht ermittelt werden und Verfahren eingestellt, wodurch sein Gefühl von Schutzlosigkeit verstärkt wurde. Durch die Mobile Opferberatung wurde daraufhin ein Antrag auf Umverteilung nach Magdeburg gestellt, der durch eine Stellungnahme unterstützt wurde. Die Ausländerbehörde Magdeburg lehnte den Antrag ab, was einen starken psychischen Einbruch des Betroffenen verursachte. Kontakt zu einem Psychologen wurde aufgenommen, der auf Basis mehrerer Gespräche eine ausführliche Stellungnahme erarbeitete. Parallel bezeugte ein Lehrer ebenfalls Leistungseinbrüche und große psychische Belastung schriftlich. Erneut wurde ein Antrag auf Umverteilung nach Nordrhein-Westfalen gestellt, wo der berufstätige Cousin des Betroffenen lebte. Die MOB nahm Kontakt zur Berufsschule am Wohnort des Cousins auf, die zusagten, den Mann im nächsten Schuljahr aufzunehmen.



Nur über private Kontakte konnte eine Wohnung für den Betroffenen gefunden werden. Erst mit den gesammelten Stellungnahmen der MOB, des Psychologen, des Lehrers, der Schulaufnahmebestätigung und dem potentiellen Mietvertrag wurde ein Antrag auf Umzug nach NRW gewährt.

### Herr R.:

Der 24 Jahre alte Mann kam 2017 nach Deutschland. Er lebt in einer mittelgroßen Stadt in Sachsen-Anhalt im Altmarkkreis Salzwedel, und absolvierte zunächst einen Deutschkurs. Im August 2018 wurde er in einer Bar von mehreren Deutschen rassistisch beschimpft und angegriffen. Er brachte den Vorfall zur Anzeige, allerdings wurde das Verfahren wegen mangelnder Erfolgsaussichten auf eine Verurteilung der Angreifer eingestellt. Im August 2019 wurde er erneut rassistisch beleidigt und angegriffen und dabei so stark verletzt, dass er sich im Krankenhaus behandeln lassen musste und ein halbes Jahr nach dem Angriff noch immer unter Schmerzen leidet. Das Verfahren ist bei Gericht anhängig.

Herr R. suchte den Kontakt zur MOB und äußerte den Wunsch, in eine größere Stadt, in der er nicht mehr befürchten müsste, den Angreifern zu begegnen, umzuziehen. Er beschrieb seine große Angst vor einem erneuten Angriff, die ihn in seinem Alltag massiv einschränke. So schilderte er, dass er kaum wage, vor die Tür zu gehen, z.B. nur in Gesellschaft anderer einkaufen. Eine Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen, wie Stadtfesten oder ein abendliches Ausgehen mit Freunden ist für ihn derzeit ausgeschlossen. Da durch die Angst eine erfolgreiche Integration in die Aufnahmegesellschaft dadurch verunmöglicht wird, nahm die Opferberatung Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde auf, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Aufhebung der Wohnsitzauflage zu besprechen. Eine Streichung der Auflage war jedoch laut Behörde auch unter den gegebenen Umständen nicht möglich, einzig die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit, beziehungsweise einer Ausbildung, in einem Ort außerhalb des Landkreises würde zu einer Aufhebung führen. Die Anmerkung der Beraterin der MOB, dass es sich hier um einen Härtefall handeln könnte, wurde von der Mitarbeiterin der Behörde verneint.

Herr R. ist durch die Rechtsunsicherheit und mangelhafte Aussicht auf Erfolg enorm verunsichert. Der von der Behördenmitarbeiterin vorgeschlagene Weg, zunächst eine Arbeit oder Ausbildungsstelle zu finden, wird kaum umsetzbar sein, da zunächst eine Wohnung gefunden werden müsste, diese aber mit bestehender Wohnsitzauflage nicht angemietet werden kann.



## Fazit

Die Wohnsitzauflage ist als rechtswidrig, diskriminierend und integrationshindernd einzustufen. Für besonders schutzbedürftige Personen stellt sie zudem eine besonders potenzierte Bedrohung dar.

Indem anerkannte Flüchtlinge nicht nur auf das Bundesland, sondern auf Landkreise und sogar bis hin zur Gemeinde zugewiesen werden, wird das Recht auf Freizügigkeit in Sachsen-Anhalt stärker beschnitten als es durch die Bundesgesetzgebung notwendig wäre. Die Planungsinteressen der Verwaltung wiegen damit schwerer als die grundlegenden Rechte der betroffenen Personen. Flüchtlinge kommen nach Deutschland, um in Sicherheit einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen. Dies ist zu unterstützen, indem Möglichkeiten gegeben werden, eigenständig Entscheidungen zu treffen. Zwang als Mittel widerspricht dem Ziel von Integration, sondern sorgt für Irritation und verstärkt evtl. sogar Vertrauensverluste in das gesamte System. Eine Benennung von Zuständigkeiten für die Unterbringung erscheint sinnvoll, jedoch sollte das System eigenständige Entscheidungen nicht verhindern.

Besonderes Kommunen und Städte in strukturschwachen Gebieten sollten dies als Chance begreifen und mit Integrations- und Arbeitsmarktangeboten um den Zuzug von anerkannten Flüchtlingen werben, sodass das Beibehalten des Wohnsitzes im Gebiet der ersten Zuteilung auch ratsam und gewünscht ist.

Ist ein solches Angebot nicht verfügbar, ist das Risiko der Entstehung von sozialen Brennpunkten erhöht: Diese entstehen vor allem an Orten ohne Perspektive und mit starker Ausgrenzungstendenz. Potenziert werden solche Effekte durch subjektive und objektive Einschränkungen der Selbstwirksamkeit und der Freiheitsrechte. Auch vor diesem Hintergrund ist die Wohnsitzauflage integrationspolitisch kontraproduktiv.

Vor dem Hintergrund der vorgetragenen Aspekte und Argumente können wir uns nur gegen die Beibehaltung von Wohnsitzauflagen gem. §12a AufenthG auf Bundes- wie auf Landesebene aussprechen. Das Planungsinteresse von Ländern und Gebietskörperschaften darf nicht mehr wiegen als die Grund- und insofern Freiheitsrechte von schutzsuchender Menschen. Da die entsprechenden Gesetzesnormen auch Bundessache sind, plädieren wir behelfsmäßig für einen Verzicht auf die landesinternen Auflagen.

Im Falle einer Beibehaltung der Auflagen weisen wir zudem auf die Dringlichkeit der folgenden Aspekte hin:

Besonders hervorzuheben ist, dass der Schutz vor Gewalt Vorrang gegenüber



Wohnsitzauflagen haben muss. Die Istanbul-Konvention muss vorbehaltlos umgesetzt werden. Hierzu sollte im Rahmen der vom BMI geplanten Evaluierung der Wohnsitzregelung (innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes) unbedingt durch eine unabhängige und wissenschaftlich externe Stelle die Wirksamkeit der Härtefallregelung erneut analysiert werden. Hierzu muss zwingend die Fachkompetenz von Beratungsstellen, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Frauenunterstützungssysteme, Anwält\*innen und weiteren unabhängigen Trägern hinzugezogen werden. Es gilt dauerhaft zu untersuchen, ob schutzbedürftige Personen diesen Schutz ohne Einschränkungen erhalten. Wir empfehlen hierzu regelmäßige Zwischenberichte mit Erkenntnissen zur Wirksamkeit der Wohnsitzregelung gem. §12a AufenthG und die Entwicklung entsprechender Maßnahmen.

Für weitere Nachfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Helen Deffner

für den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

Landesinfostelle Flucht und Asyl, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.